

«Verbessern können wir uns immer»

Medienorientierung Um die Menschenrechte ist es in Liechtenstein gut bestellt – trotzdem ist deren Einhaltung nicht selbstverständlich. Der Menschenrechtsbericht soll dies bewusst machen und als Grundlage für kritische gesellschaftspolitische Diskussionen dienen.

Desirée Vogt
dvogt@medienhaus.li

Bewaffnet mit einem Besen betrat Regierungsrätin Aurelia Frick gestern Morgen den Medienraum im Regierungsgebäude in Vaduz. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt und vermutet, sie wolle damit den von ihr in den letzten Tagen aufgewirbelten Staub wegwischen. Mit dem Besen bekundete die Aussenministerin vielmehr ihre Solidarität für die streikenden Frauen, die gestern ihre Arbeit niederlegten. Grund für die Einladung zur Medienorientierung war jedoch ein anderer: Die Vorstellung des neunten Menschenrechtsberichtes.

«Einhaltung ist keine Selbstverständlichkeit»

Natürlich könne man sich die Frage stellen, ob Liechtenstein überhaupt einen solchen Bericht benötige – denn eigentlich sei es doch gut um die Menschenrechte im Land bestellt, hielt Aurelia Frick fest. «Tatsächlich dürfen wir uns über ein gute Ausgangslage freuen. Aber wir müssen uns auch immer bewusst sein, dass die Ein-

haltung der Menschenrechte keine Selbstverständlichkeit ist.» Nicht in allen Bereichen des Lebens werde das Menschenrecht umgesetzt, Verbesserungsbedarf gebe es immer. «Und wenn wir uns weiter verbessern, untermauern wir auch unsere Glaubwürdigkeit bezüglich unseres Engagements in der Welt.» Die Verwirklichung der Menschenrechte sei der Massstab, an dem sich der Erfolg eines jeden Staates messen müsse. So wird auch im Menschenrechtsbericht selbst festgehalten: «Das Engagement der liechtensteinischen Aussenpolitik für den weltweiten Schutz und die Förderung der Menschenrechte entspringt der Überzeugung, dass internationale Sicherheit und nachhaltige Entwicklung ohne die Einhaltung der Menschenrechte nicht möglich sind.»

Zahlen und Fakten zur Situation in Liechtenstein

Erarbeitet wurde der neunte «Statusbericht» übrigens vom Liechtenstein-Institut in Zusammenarbeit mit dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Amtsleiter Martin Frick freute sich denn



Regierungsrätin Aurelia Frick und Martin Frick, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten. Bild: ikr/Roland Korner

auch, dass eine Umfrage gezeigt hat, dass der Menschenrechtsbericht geschätzt und benutzt wird und damit einen Mehrwert schaffe. Deshalb werde er auch weitergeführt. «Der Bericht leistet einen Beitrag dazu, dass Sorge zur Entwicklung der Menschenrechte getragen wird. Und erstellt eine sehr

gute Grundlage dar, um zu einzelnen Themen sachliche und politische sowie kritische gesellschaftspolitische Diskussionen führen zu können.» Tatsächlich ist ein Blick in den Bericht nicht unspannend. Auf 170 Seiten beinhaltet er 11 Themenbereiche, liefert Hauptaussagen und Ent-

wicklungen dazu und bietet dem Leser zudem einen umfassenden Überblick darüber, was die Menschenrechte sind, wozu sich Liechtenstein international verpflichtet hat und zeigt aktuelle Entwicklungen und Berichte auf. Als Orientierung dient dem Leser dabei ein Farbsystem zur Einor-

derung der Menschenrechte. Die erste Kategorie stellt die Freiheitsrechte dar, die Leben und Freiheit des Individuums garantieren und dieses vor nicht gerechtfertigten Eingriffen bzw. Einschränkungen in die Freiheitsrechte durch den Staat schützen sollen. Die zweite Kategorie beinhaltet die bürgerlichen und politischen Rechte, die das Recht der Staatsbürger auf Teilnahme an periodischen freien Wahlen wie auch das Recht, sich in politische Ämter wählen zu lassen, enthalten. Die dritte Kategorie umfasst die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, die dem Individuum die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards sowie die materielle Absicherung der Lebensgrundlage gewähren sollen. Und schliesslich werden die Solidaritätsrechte in der vierten Kategorie aufgezeigt. Diese stellen Kollektivrechte auf Gleichheit, Frieden, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt und auf Entwicklung dar.

Insgesamt beinhaltet der Bericht 90 menschenrechtsrelevante Themen, welche analysiert werden.

Thema: Bevölkerung

Die Staaten sind verpflichtet, Menschenrechte diskriminierungsfrei zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Basierend auf dem Gebot der Gleichbehandlung bedeutet dies, dass Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder spezifischer Persönlichkeitsmerkmale gleich behandelt werden müssen. Die vom Staat garantierten Rechte müssen allen Menschen gleichermaßen zustehen. Die Rechte gelten sowohl für die Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Nationalität wie auch für Ausländer, die hier wohnhaft sind. Eine entsprechende Bevölkerungspolitik ist Bestandteil einer menschenrechtlichen Entwicklungspolitik.

Thema: Bildung

Das Recht auf Bildung umfasst den Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung und das Recht auf freien und gleichen Zugang zu weiteren vorhandenen Bildungseinrichtungen. Des Weiteren umfasst es auch das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken, sofern diese die staatlichen Minimalstandards erfüllt. Das Recht auf Bildung darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise bei einer kapazitätsbezogenen Begrenzung der Zulassung für bestimmte Studienfächer beim Zugang zu einem Uni-Studium gegeben.

Thema: Bürgerrecht

Menschenrechte umfassen in Bezug auf nationale Bürgerrechte auch den Schutz vor einer zwangsweisen Ausweisung/Zurückweisung eines Menschen in Staaten, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. Die Regelung schützt anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende und wird als Non-Refoulement-Prinzip bezeichnet. Der Zugang zur Staatsbürgerschaft für ausländische Personen ist aus menschenrechtlicher Perspektive beispielsweise für die Ausübung der politischen Rechte relevant.

Thema: Erwerbstätigkeit

Das Recht auf Arbeit ist im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthalten. Als Freiheitsrecht verankert das Recht den Anspruch, seine Arbeit frei wählen zu können und seinen Lebensunterhalt verdienen zu dürfen. Der Staat sollte durch berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme zur Gebrauchmachung dieser Freiheit beitragen und hat eine auf Vollbeschäftigung zielende Wirtschafts- und Sozialpolitik zu betreiben. Verankert sind auch gerechte und günstige Arbeitsbedingungen. Das Verbot der Diskriminierung, bspw. gegen Frauen, hat der Staat bei eigenen Angestellten wie in der Privatwirtschaft sicherzustellen.

Thema: Gesundheit

Das Recht auf Gesundheit beinhaltet für die liechtensteinische Bevölkerung ein Recht auf verfügbare, quantitativ ausreichende und qualitativ genügende öffentliche Gesundheitseinrichtungen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu den vorhandenen Gesundheitseinrichtungen. Der Bevölkerung soll das höchste Mass an körperlicher und geistiger Gesundheit ermöglicht werden. Der Staat ist aufgrund eines Pakts verpflichtet, eine wirksame Gesundheitsversorgung sicherzustellen und Massnahmen gegen Umweltverschmutzung sowie bei Epidemien zu ergreifen. Ebenso untersagt der Pakt, die Umwelt in gesundheitsschädigender Weise zu verschmutzen.

Thema: Integration

Basierend auf einem Protokoll zur EMRK besteht die Freiheit der Wahl des Wohnorts für jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält. Dieser Anspruch kann eingeschränkt werden und somit mit Auflagen zur Integration verbunden sein. Gemäss einem Pakt hat jeder Mensch das Recht, nach seinen Vorlieben aktiv oder passiv am kulturellen Leben teilzunehmen. Grundsätzlich besteht ein Verbot für staatliche Eingriffe in dieses Freiheitsrecht und der Staat ist dazu verpflichtet, dagegen vorzugehen, wenn Private oder nicht staatliche Organisationen Individuen an der Teilnahme hindern.

Thema: Justiz

Die Rechtsgarantien aus der EMRK sowie die Verfassung des Landes mit einem breiten Katalog an Grundrechten bilden die Grundlage für die Rechtsprechung zu Grund- und Menschenrechten. Ihre Wirkung ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu finden. Sie reichen vom Recht auf Leben als unbedingter Anspruch auf Schutz jedes Einzelnen vor einer willkürlichen Tötung bis zum Schutz vor Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe. Sie umfassen auch Bereiche des Freiheitsentzugs und die Verwahrung inkl. das Recht auf Zugang zu medizinischer Behandlung.

Thema: Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen besitzen die gleichen Menschenrechte wie Menschen ohne Behinderungen. Die Gesellschaft ist gefordert, für Menschen mit Lernbehinderung, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung oder psychischen Problemen Bedingungen zu schaffen, die eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Liechtenstein hat die als weltweiten Massstab geltende Behindertenrechtskonvention der UN als einer von wenigen Staaten noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert. Die nationale Gesetzgebung stimmt in weiten Teilen mit den Vorgaben überein.

Thema: Politik

Die Verfassung garantiert einen breiten Katalog an Grund- und Freiheitsrechten, darunter explizit das Recht der freien Meinungsäusserung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ist Liechtenstein verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu treffen und ihr in gleicher Weise wie dem Mann insbesondere das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern zu gewährleisten.

Thema: Religion

Die Religionsfreiheit schützt den Menschen in seinem religiösen oder weltanschaulichen Glauben. Das heisst, jeder Mensch hat das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören und dies durch Ausübung religiöser Kulte zu bekunden. Dies umfasst auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder keiner Religionsgemeinschaft anzugehören sowie die Religion zu wechseln. Die Religionsfreiheit darf nur dann eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind.

Thema: Soziale Lage

Das Recht auf soziale Sicherheit ist in verschiedenen Menschenrechtsabkommen verankert. Das Recht auf soziale Sicherheit beinhaltet den Anspruch der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf Sicherstellung eines konstanten, angemessenen Lebensstandards im Bedarfsfall, wie beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit oder im Alter. Ebenso wird darunter auch ein Recht auf bezahlbaren Wohnraum, erschwingliches Gesundheitswesen und die Jugendfürsorge verstanden. Der Staat hat hierzu entsprechende Massnahmen vorzusehen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen.

Hintergrund

Der Menschenrechtsbericht ist in die aufgezeigten elf Themenbereiche aufgegliedert und analysiert insgesamt mehr als 90 menschenrechtsrelevante Themen. Alle Zahlen und Fakten sind in einer Publikation zusammengefasst.

WWW.

Der ausführliche Bericht kann unter www.aaa.liv.li eingesehen werden. Auch in gedruckter Form ist er beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten erhältlich.